



Auswahlgrenzen

in Bachelorstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (örtliche Auswahlverfahren) im
Wintersemester 2023/24

Studiengang	Plätze	Qualifikation¹⁾ Durchschnitts- note/Dienst/Los	Hochschulquote²⁾ Durchschnitts- note/Dienst/Los	Wartezeit³⁾ Wartezeitnote/Dienst/Los
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, LL.B.	20	Alle Bewerber und Bewerberinnen wurden zugelassen.		
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft, LL.B.	15	Alle Bewerber und Bewerberinnen wurden zugelassen.		
Sportökonomie, B.Sc.	115	1,9/nein/nein	2,4/nein/ja	1,4/nein/nein

Erläuterungen zum Verständnis der tabellarischen Übersicht (Auswahlgrenzen):

1) Qualifikation (25% der Plätze im Hauptverfahren):

Die Studienplätze werden in dieser Liste nach der Reihenfolge Durchschnittsnote / abgeleiteter Dienst / Los (Zufallszahl) vergeben.

Um einen Studienplatz im Hauptverfahren im Studiengang Sportökonomie, B.Sc. im Wintersemester 2023/24 zu erhalten, war eine Durchschnittsnote von 1,9 oder besser erforderlich.

2) Hochschulquote (65% der Plätze im Hauptverfahren):

Die Platzvergabe erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangige Kriterien sind Dienst und Los.

Im Studiengang Sportökonomie, B.Sc. wird nach bestimmten Kriterien die Durchschnittsnote verbessert (**siehe unten**).

Nach dem Hauptverfahren verfügbare Plätze, werden der Qualifikationsliste hinzugerechnet.

3) Wartezeit (10 % der Plätze im Hauptverfahren):

In dieser Quote erhält die Bewerberin oder der Bewerber pro Halbjahr erworbener Wartezeit einen Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, jedoch höchstens 1,0. Die Zahl der Halbjahre ergibt sich aus der Zeit, die seit dem Abitur bis zum Beginn des Semesters, für das die Bewerbung gilt, im vollen Umfang vergangen ist. Die Halbjahre werden vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März gerechnet. Studienzeiten an einer inländischen Hochschule (Universität, Gesamt- und Fachhochschule usw.) werden bei der Wartezeit grundsätzlich nicht berücksichtigt ("Parkstudium"). Bei gleicher Wartezeit werden die Bewerber nach Dienstpflicht und Los zugelassen.

Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Studiengang Sportökonomie, B.Sc.:

(Auszug aus dem Anhang zur Hochschulzulassungssatzung):

Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Studiengang Sportökonomie, B.Sc. (§ 5 Satz 2 Nr. 2)

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird u.a. Kriterien wie folgt verbessert:

1. Leistungssportler

- | | |
|---|-----|
| a) Olympia- und Perspektivkader | 0,3 |
| b) Nachwuchskader 1 | 0,2 |
| c) Teamsportkader/Profiliga | 0,3 |
| - Fußball: 1., 2. und 3. Liga | |
| - Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga | |
| - Eishockey, Volleyball, Tennis, Tischtennis: 1. Liga | |

2. Übungsleiter- / Trainerlizenz Verbände

- | | |
|--|-----|
| a) Übungsleiter- / Trainer C (Umfang mind. 120 UE) | 0,1 |
| b) Übungsleiter- / Trainer B (Gesamtumfang C+B mind. 180 UE) | 0,2 |
| c) Übungsleiter- / Trainer A (Gesamtumfang C+B+A mind. 240 UE) | 0,3 |

<u>3. Fitness-Lizenzen (EQSF-Level)</u>	
a) Ab Fitness-Trainer / Instruktor (Stufe III, Umfang mind. 240 UE)	0,3
b) Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 180 UE)	0,2
c) Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 120 UE)	0,1
<u>4. Schiedsrichterausbildung</u>	
Schiedsrichter-Ausbildung und Nachweis regelmäßiger Schiedsrichter-Tätigkeit über mind. 1 Jahr	0,1
<u>5. Ehrenamtliches Engagement im Sport</u>	
Nachweis über regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Sport über mind. 1 Jahr	0,1
<u>6. Bundesfreiwilligendienst in einer Sportinstitution</u>	
a) 6 Monate	0,1
b) 12 Monate	0,2
c) 24 Monate	0,3
<u>7. Spezifische sportfachliche Berufsausbildung (Katalog nicht abschließend)</u>	
a) Fitness-Fachwirt	0,3
b) IHK Abschluss Fitness	0,3
c) PhysiotherapeutIn	0,3
d) Sport- und GymnastiklehrerIn	0,3
Mehrere Kriterien können sich maximal bis 0,3 Verbesserungspunkte aufaddieren.	

Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.

Bei der in der Übersicht unter Hochschulquote angegebenen Durchschnittsnote handelt es sich um die verbesserte Note. Es wurden in dieser Quote im Hauptverfahren demnach Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die mit den oben genannten Verbesserungen auf eine Durchschnittsnote von 2,4 gekommen sind. Die tatsächliche Durchschnittsnote variiert dabei erheblich und kann an dieser Stelle nicht angegeben werden.